

Kassen-Nachschau ab 01.01.2018

Aufgrund der im Rahmen von Außenprüfungen wiederholt festgestellten Manipulationen an Registrierkassen hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ auch eine sogenannte Kassen-Nachschau implementiert. **Diese kann ab 01.01.2018 in den Geschäftsräumen von Steuerpflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten und außerhalb einer Außenprüfung durchgeführt werden. Eine vorherige Ankündigung ist nicht erforderlich.** Abweichend davon dürfen Wohnräume gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden. Die Kassen-Nachschau stellt ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung des

ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems, der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Aufzeichnungen in die Buchführung dar. Die von der Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben die relevanten Aufzeichnungen, Bücher und Organisationsunterlagen auf Verlangen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Sofern die Daten in elektronischer Form vorliegen, gelten die bekannten Verpflichtungen bezüglich des Datenzugriffs bzw. der maschinellen Auswertung. Kontrolliert werden können sowohl Registrierkassen, computergestützte Kassensysteme und der ordnungsgemäße Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems wie auch offene Ladenkassen.

Bitte beachten Sie! Eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ohne Pflicht zur Vorlage eines Ausweises des Finanzbeamten zulässig. Dies gilt z.B. auch für Testkäufe. Im Falle von offenen Ladenkassen kann der Amtsträger zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sogenannten „Kassensturz“ verlangen sowie sich die Aufzeichnungen der Vortage vorlegen lassen. Besteht ein Anlass zu Beanstandungen der Kassenaufzeichnungen, -buchungen oder der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, kann der Amtsträger – nach schriftlichem Hinweis – ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergehen. ◀

Geschenke an Geschäftsfreunde: Finanzministerium agiert zugunsten der Steuerpflichtigen

Geschenke, die die Geschäftsbeziehung fördern oder Neukunden anziehen sollen, können beim Empfänger zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führen. Müsste der Empfänger den Wert versteuern, würde der Zweck des Geschenks verfehlt. Deshalb ist es dem Schenkenden gestattet, die auf das Geschenk entfallende Einkommensteuer des Beschenkten zu übernehmen. Dafür wird die Steuer bei ihm mit einem Pauschsteuersatz von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer erhoben. In der August-Ausgabe unseres Informationsschreibens berichteten wir über ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 07.06.2017, der die Übernahme dieser Steuer nun als „weiteres Geschenk“ beurteilt hat. Ein Betriebsausgabenabzug kommt danach nicht in Betracht, wenn der Wert des Geschenks und die dafür anfallende Pauschalsteuer insgesamt 35,00 Euro übersteigen. Damit wäre das Abzugsverbot auch dann anzuwenden,

wenn diese Betragsgrenze erst aufgrund der Höhe der Pauschalsteuer überschritten wird. **Anmerkung:** Das Bundesfinanzministerium teilt in seinem Schreiben vom 14.09.2017 zur Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit, dass es die

Grundsätze dieses Urteils nicht anwenden, sondern nach der bisherigen Handlungsweise verfahren will. Danach ist bei der Prüfung der Freigrenze aus Vereinfachungsgründen allein auf den Betrag der Zuwendung abzustellen. Die übernommene Steuer ist nicht mit einzubeziehen. ◀



Anforderungen an die Aufzeichnungen bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung und offener Ladenkasse

Mit Beschluss vom 12.07.2017 bezieht der Bundesfinanzhof (BFH) zu einigen Besonderheiten der Kassenführung bei kleineren Unternehmen mit offener Ladenkasse und zur Vornahme von Hinzuschätzungen Stellung. Danach berechtigen formelle Mängel der Aufzeichnungen (nur) insoweit zur Schätzung, als sie Anlass geben, die sachliche Richtigkeit des Ergebnisses der Gewinnermittlung anzuzweifeln. Jedenfalls dann, wenn vorwiegend Bargeschäfte getätigt werden, können Mängel bei der Kassenführung aber den gesamten Aufzeichnungen die Ordnungsmäßigkeit nehmen.

Die Finanzbehörde hat unter anderem dann eine Schätzung der Besteuerungs-

grundlagen vorzunehmen, wenn die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden können, sie also nicht den Vorschriften der Abgabenordnung entsprechen oder sonst nach den Umständen des Einzelfalls Anlass besteht, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden.

Eine Aufbewahrung von Tagessummen-Belegen mit Einzelaufzeichnung der Erlöse und Summenbildung kann nach Auffassung des BFH, sofern im Betrieb keine weiteren Ursprungsaufzeichnungen angefallen sind, in Fällen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung und Verwendung einer offenen Ladenkasse den formellen Anforderungen an die Aufzeichnungen genügen.

Die Rechtsprechung, wonach Einzelaufzeichnungen der Erlöse in bestimmten Fällen aus Zumutbarkeitsgründen nicht geführt werden müssen, ist nicht auf Einzelhändler beschränkt, sondern kann auch auf Kleindienstleister anwendbar sein.

Anmerkung: Auch wenn der Bundesfinanzhof in diesem Fall zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden hat, sei darauf hingewiesen, dass fehlende oder unvollständige Aufzeichnungen immer den Argwohn der Finanzverwaltung erregen und diese zu Schätzungen veranlassen, die in der Regel nicht die Realität des Betriebes abbilden und erhebliche Nachzahlungen – sowohl Einkommensteuer als auch Umsatzsteuer – mit sich ziehen. ◀

Steuern sparen mit der „Haushaltshilfe“

Der Gesetzgeber fördert Privathaushalte, die haushaltsnahe Dienstleistungen von Minijobbern verrichten lassen, auf besondere Art und Weise. Das Finanzamt erkennt 20 % der gesamten Aufwendungen, maximal jedoch 510,00 Euro im Jahr, als Minderungsbetrag bei der Steuerschuld an. Anders als bei Werbungskosten oder Sonderausgaben, deren Anerkennung lediglich das steuerpflichtige Einkommen reduziert, vermindert der Absetzbetrag für Minijobs in Privathaushalten die Einkommensteuer unmittelbar. Die von den Privathaushalten an die Minijob-Zentrale abzuführenden Abgaben betragen 14,8 %. Durch die Absetzbarkeit von 20 % der Arbeitgeberaufwendungen für den Minijobber kann sich bei der Steuererklärung hier ein echtes Plus ergeben.

Beispiel: Zum 01.01.2017 stellte ein Ehepaar eine Haushaltshilfe, z.B. eine Putzfrau, ein. Die Haushaltshilfe ist gesetzlich krankenversichert und unterliegt im Minijob nicht der Rentenversicherungspflicht. Das Ehepaar zahlt der Haushaltshilfe eine Vergütung von 180,00 Euro im Monat. Die Steuerschuld des Ehepaares für das Jahr 2017 beträgt 8.500,00 Euro.

An die Minijob-Zentrale zu zahlen:

(12 Monate x 180,00 Euro =
2.160 x 14,8 % =) **319,68 Euro**

Absetzbetrag:

(2.160 Lohn + 319,68 € Abgaben =
2.479,68 Euro x 20 % =) **495,94 Euro**

Durch die Berücksichtigung des Absetzbetrags vermindert sich die Einkommensteuerschuld nachträglich um 495,94 Euro auf 8.004,06 Euro. Die Steuerersparnis übersteigt den Betrag, den das Ehepaar für die Haushaltshilfe an die Minijob-Zentrale abzuführen hat, um 176,26 Euro (495,94 Euro abzüglich 319,68 Euro) im Jahr.

Vorteil Unfallversicherungsschutz: Angemeldete Haushaltshilfen sind offiziell gesetzlich bei den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten auf allen damit zusammenhängenden Wegen und auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung zur Arbeit und zurück unfallversichert. Beschäftigt ein Arbeitgeber die Haushaltshilfe „schwarz“, kann der Unfallversicherungsträger den Privathaushalt für die entstandenen Unfallkosten in die Haftung nehmen. ◀



Kein „Spekulationsgewinn“ bei selbst genutzten Ferienhäusern und Zweitwohnungen

Zu den steuerpflichtigen Einkünften gehören auch Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften – sogenannten „Spekulationsgeschäften“. Dazu zählen unter anderem Veräußerungen von Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Werden die Grundstücke im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen

Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt, unterfallen sie nicht der Steuerpflicht. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs in seiner Entscheidung vom 27.06.2017 wird ein Gebäude auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerpflichtige nur zeitweilig bewohnt, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Danach setzt die Nutzung zu „eigenen Wohnzwecken“ weder die Nutzung als Hauptwohnung voraus noch muss sich dort der Schwerpunkt der persönlichen und familiären Lebensverhältnisse befinden.

Anmerkung: Ein Steuerpflichtiger kann deshalb mehrere Gebäude gleichzeitig zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Erfasst sind daher auch Zweitwohnungen, nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen und Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt werden. Nach dieser Entscheidung sind nicht dauernd bewohnte Zweitwohnungen und ausschließlich eigengenutzte Ferienwohnungen nicht von der steuerlichen Begünstigung ausgenommen. ◀

Das neue Transparenzregister

Durch eine Änderung im Geldwäschegesetz wurde das sogenannte Transparenzregister eingeführt. Das Register ist eine rein elektronische Plattform, die Angaben über die hinter einem Unternehmen stehenden wirtschaftlich berechtigten Personen enthält.

Als wirtschaftlich berechnete Personen sind natürliche Personen zu verstehen, die an einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft mehr als 25 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte besitzen oder auf andere Art auch Kontrolle über die Gesellschaft ausüben.

Die neuen Transparenzpflichten betreffen alle juristischen Personen des Privatrechts (u.a. AG, GmbH, UG [haftungsbeschränkt], Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, Europäische Aktiengesellschaft [SE], KG a.A.), eingetragenen Personengesellschaften

(u.a. OHG, KG, Partnerschaften) sowie „Rechtsgestaltungen“, das heißt bestimmte Trusts und Treuhänder von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen.

Von der Mitteilungspflicht ist die GbR grundsätzlich nicht betroffen, es sei denn, sie hält Anteile an einer GmbH. Ergeben sich die im Transparenzregister einzutragenden Daten aus öffentlich einsehbaren und elektronisch abrufbaren Registern, wie z.B. Handels-, Partnerschafts-, oder Genossenschaftsregistern, sind Mitteilungen an das Transparenzregister nicht notwendig.

Bei bislang nicht elektronisch hinterlegter Gesellschafterliste entfällt die Meldepflicht nicht. Daher ist grundsätzlich individuell zu

prüfen, ob die wirtschaftlich Berechtigten sich bereits aus den Registern ergeben.

Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften haben Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, aktuell zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich elektronisch mitzuteilen.

Die Mitteilungen mussten erstmals zum 01.10.2017 erfolgen. Mit der Führung des Transparenzregisters wurde die Bundesanzeiger Verlags GmbH beauftragt. Der Link zum Transparenzregister lautet: www.transparenzregister.de

Anmerkung: Ein Verstoß gegen die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000,00 Euro oder, bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen bis zu 1,0 Mio. Euro belegt werden. ◀

Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung zu eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur eigenkapitalersetzenden Finanzierung bei der GmbH mit Urteil vom 11.07.2017 geändert. Danach ist mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) die gesetzliche Grundlage für die bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten entfallen.

Aufwendungen des Gesellschafters aus seiner Inanspruchnahme als Bürge für Verbind-

lichkeiten der Gesellschaft führen nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. Nachträgliche Anschaffungskosten minderten den Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn oder erhöhten einen entsprechenden Verlust.

Durch das MoMiG sind Darlehen, die ein Gesellschafter seiner Gesellschaft gegeben hat, im Insolvenzverfahren der Gesellschaft nachrangig zu erfüllen. Eine Kapitalbindung tritt nicht mehr ein. Mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts ist die gesetzliche Grundlage für die bisherige Annahme von nachträglichen Anschaffungskosten entfallen.

Anmerkung: Die Entscheidung des BFH hat große Auswirkung auf die Finanzierung von Kapitalgesellschaften durch Gesellschafterdarlehen und die Absicherung von Darlehen durch Bürgschaften des Gesellschafters. Er gewährt deshalb Vertrauensschutz in die bisherige Rechtsprechung für alle Fälle, in denen der Gesellschafter eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe bis zum 27.09.2017 geleistet hat oder wenn eine Finanzierungshilfe des Gesellschafters bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist. ◀

Betriebsausgabenabzug: Jagdausübungsrecht auf nur teilweise eigengenutzten Flächen

Inwieweit getätigte Aufwendungen für Jagdpacht und -steuer aus einer mit vertraglicher Jagdnutzung als Betriebsausgaben bei den land- und forstwirtschaftlichen Einkünften zu berücksichtigen sind, war streitig in einem vor dem Niedersächsischen Finanzgericht verhandelten Fall (Aktenzeichen 11 K 80/16).

Gepachtet waren neben dem Jagdausübungsrecht auch ein Klostergut und weitere landwirtschaftliche Flächen.

Laut Einkommensteuergesetz erfordert der gewünschte Ausgabenabzug einen gewissen Zusammenhang: Danach gehören zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft auch Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Land- oder Forstwirtschaft in Zusammenhang stehen. Diese im Gesetz nicht näher erläuterte

Koppelung besteht nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dann, wenn die Jagd des Land- und Forstwirts dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dergestalt dient, dass sie den land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen zugutekommt.

Im verhandelten Fall indes verblieben Unsicherheiten bei der Sachverhaltsermittlung

und -bewertung. So konnten unter anderem keine Gründe dargelegt oder glaubhaft gemacht werden, dass die Zupachtung von Gemeindeflächen zur Jagdnutzung für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich waren. Die Revision ist anhängig beim Bundesfinanzhof (Aktenzeichen VI R 11/17). ◀



Verjährung von Forderungen

Zahlungsansprüche des täglichen Geschäftsverkehrs, die der regelmäßigen Verjährungsfrist (drei Jahre) unterliegen, verjähren mit Ablauf des 31.12. des Jahres. Demnach verjähren also die Forderungen, die 2014 entstanden sind, am 31.12.2017.

Forderungen auf den Kaufpreis oder den Werklohn entstehen, wenn der Unternehmer seine vertragliche Leistung erbracht hat. Auf eine Rechnungsstellung kommt es nicht an. Ist die Forderung aus einem Kaufvertrag z.B. am 01.03.2014 entstanden, beginnt die Verjährung am 31.12.2014; das heißt, dass die Forderung bis zum 31.12.2017 nicht verjährt.

Der Schuldner hat dann nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von drei Jahren (Regelverjährungsfrist) die Möglichkeit, sich für Forderungen aus Kauf- und Werkverträgen auf die Verjährung seiner Schuld zu berufen und die Erfüllung des Anspruchs zu verweigern. Auch wenn die Forderung weiterhin besteht, können Unternehmer ihren Anspruch nicht mehr erfolgreich gerichtlich durchsetzen, wenn sich der Schuldner auf die Verjährung beruft.

Eine mündliche oder schriftliche Mahnung verhindert die Verjährung nicht. Diese wird allerdings unterbrochen, wenn der Schuldner einen Teil der

Forderung begleicht. Ab dann beginnt die dreijährige Verjährung erneut zu laufen.

Durch ein gerichtliches Mahnverfahren, also einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides, kann die Verjährung gehemmt werden. Daher sollte für Forderungen aus 2014 noch vor dem 31.12.2017 ein Mahnbescheid beantragt werden, in dem die Forderung genau definiert wird.

Anmerkung: Unternehmer sollten rechtzeitig vor dem 31.12.2017 prüfen, ob sie im Jahr 2014 Leistungen an Kunden erbracht haben, die noch nicht gezahlt wurden, und entsprechende Maßnahmen einleiten. ◀

Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung

Ein alleiniger GmbH-Gesellschafter hatte im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge seine Anteile per Notarvertrag auf den Sohn übertragen. Er selbst blieb Geschäftsführer, der Sohn wurde zum alleinvertretungsberechtigten weiteren Geschäftsführer der GmbH bestellt. Er zahlte den Eltern eine Versorgungsrente.

Den Steuerabzug im Rahmen der Sonderausgaben allerdings lehnte das Finanzamt ab. Das Finanzgericht und das Revisionsgericht, der Bundesfinanzhof, bestätig-

ten diese Vorgehensweise (Aktenzeichen X R 35/16).

Das Einkommensteuergesetz (EStG) sieht den Sonderausgabenabzug im Zusammenhang mit der Übertragung eines mindestens 50 Prozent betragenden Anteils an einer GmbH nur dann vor, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt. Soweit also schien alles in Ordnung zu sein.

Das Kernproblem allerdings war, dass der Vater weiterhin als Geschäftsführer fun-

gierte. Und damit waren die Voraussetzungen für den Steuerabzug vertan. Dass die Formulierung im Gesetz nicht eindeutig sei, wiesen die Richter zurück. Denn das im EStG verwendete Wort „übernehmen“ bedeutet nach Duden „als Nachfolger in Besitz nehmen oder weiterführen“. Diese Definition spricht sowohl für die Auslegung der Finanzverwaltung als auch für die Meinung in der Literatur, wonach der Übergeber nach der Anteilsübertragung seine Geschäftsführertätigkeit insgesamt aufgeben muss. ◀

Umsatzsteuerliche Behandlung der Wärmeabgabe aus einer KWK-Anlage



Die unentgeltliche Abgabe von Wärme aus einer KWK-Anlage, unter anderem zur Beheizung von Spargelfeldern, war Gegenstand einer langjährigen Auseinandersetzung mit den Finanzbehörden, zuletzt vor dem Bundesfinanzhof (Aktenzeichen XI R 2/14).

Für den erzeugten Strom hatte der Stromnetzbetreiber neben der sogenannten Mindestvergütung einen sogenannten KWK-Bonus gezahlt, weil es sich bei dem erzeugten Strom um Strom im Sinne des Gesetzes für die Erhaltung, die Mo-

dernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung handelte.

Ein Außenprüfer berechnete mangels eines Einkaufspreises die Bemessungsgrundlage für die kostenlose Wärmeabgabe gemäß Umsatzsteuergesetz nach den Selbstkosten. Von den in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführten Gesamtkosten entfiel also ein bestimmter Prozentsatz auf die abgegebene Wärme, und dafür wurde Umsatzsteuer fällig.

Das Revisionsgericht, der Bundesfinanzhof, bestätigte, dass der Bonus, den der

Betreiber einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk von seinem Stromnetzbetreiber (zusätzlich) erhält, ebenfalls Entgelt für die Lieferung von Strom ist (Aktenzeichen XI R 2/14). Dabei handele es sich nicht um ein Entgelt des Netzbetreibers für die kostenlose Lieferung von Wärme des Stromerzeugers an Dritte; denn der KWK-Bonus setze eine bestimmte Wärmenutzung (z.B. auch durch den Betreiber selbst), nicht jedoch eine Wärmelieferung an Dritte voraus. ◀

Entnahme von Wärme aus einem Blockheizkraftwerk

Die Entnahme von Wärme unterliegt der Einkommensteuer. Aber wie und wonach ermittelt sich der Wert? Laut einem Urteil des Finanzgerichts Stuttgart (Aktenzeichen 5 K 841/16) kann sich der Wert der Nutzungsentnahme an dem Preis orientieren, zu dem die Gesellschaft Wärme an einen Dritten gegen Entgelt liefert.

Das Finanzamt hingegen möchte den Wert unter Berücksichtigung des bundesweit einheitlichen durchschnittlichen Fernwärmepreises anhand der tatsächlichen Verkäufe innerhalb Deutschlands ermitteln.

Geklagt hatte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die Gesellschafter sind Eheleute, die ein Blockheizkraftwerk mit Biogasanlage mit einer Maximalleistung von 75 kWh betreiben. Verwertet zu Strom wird überwiegend die im landwirtschaftlichen Betrieb anfallende Gülle. Der Strom wird vollständig entgeltlich in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Die beim Betrieb des Blockheizkraftwerks anfallende Wärme wird zum einen zum Beheizen des Wohnhauses der Gesellschafter genutzt. Zum anderen liefert die GbR entgeltlich Wärme an den Cousin ei-

nes Gesellschafters zum Beheizen eines Wohnhauses.

Das unterlegene Finanzamt hat Revision (Aktenzeichen IV R 9/17) eingelegt. Jetzt muss der Bundesfinanzhof klären, ob es sich bei der unentgeltlichen Lieferung von Wärme einer Biogasanlage an die Gesellschafter zum Beheizen ihrer selbstgenutzten Einfamilienhäuser um eine mit dem Teilwert zu bewertende Sachentnahme handelt oder ob eine mit den Selbstkosten anzusetzende Nutzungsentnahme vorliegt. ◀

Erbschaftsteuer: Lassen sich Erwerbe saldieren?

Die Streitfrage, ob ein negativer Erwerb als Alleinerbe mit einem positiven Erwerb als Vermächtnisnehmer zu saldieren ist, hatte der 3. Senat des Finanzgerichts Münster mit dem Sachgebiet Finanz- und Abgaberecht zu klären (Aktenzeichen 3 K 961/15 Erb).

Ergebnis: Der Erbschaftsteuer unterliegt als Erwerb von Todes wegen sowohl der Erwerb durch Erbanfall als auch der Erwerb durch Vermächtnis. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe werden zusammengerechnet, wobei negative Erwerbe gemäß § 14 Abs.

1 Satz 5 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) unberücksichtigt bleiben. Für Zwecke der Erbschaftsteuer führen demnach verschiedene Steuerentstehungszeitpunkte zu selbstständigen Erwerbsvorgängen, für die grundsätzlich jeweils gesondert Erbschaftsteuer festzusetzen ist. ◀

Durchschnittsbesteuerung: Verarbeitung von Hofmilch zu Fruchtjoghurt

Der klagende landwirtschaftliche Betrieb hielt ca. 80 Milchkühe. Produziert wurden jährlich rund 650.000 Liter Milch, von denen rund 10.000 Liter in die Joghurtproduktion gingen. Eine Außenprüfung ergab, dass der erzeugte Joghurt mit einem zugekauften Fruchtanteil von 14 % als Erzeugnis der 2. Verarbeitungsstufe anzusehen sei. Deshalb liege kein landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 UStG vor.

Die Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts sahen das anders (Aktenzeichen 5 K 160/15): Bei Milcherzeugnissen ist zwar zwischen der einfachen Verarbeitung von Milch zu Butter, Quark, Sauermilch oder Käse (landwirtschaftliche Verarbeitung) und der weitergehenden – landwirtschaftsuntypischen – Bearbeitung zu höherwertigen Milchprodukten zu unterscheiden. Denn die weitergehende Verarbeitung, z.B. zu Joghurt und Biojoghurt mit oder ohne Zusatz von Früchten, Farbstoffen oder Vitaminen

oder Milchmixgetränken, ist regelmäßig nur mit Hilfsmitteln (Kulturen, technische Molkereianstaltungen) möglich, die außerhalb des durch das traditionelle Bild gegebenen Rahmens der Land- und Forstwirtschaft liegen.

Gerade unter Anwendung dieser Rechtsgrundsätze ist der Senat im Streitfall zu der Entscheidung gelangt, dass die Verarbeitung der Milch zu Fruchtjoghurt auf dem Hof noch als landwirtschaftliche Verarbeitung anzusehen und die Durchschnittsbesteuerung anwendbar ist. ◀

Informationsaustausch in Steuersachen

Am 30.09.2017 begann auf Grundlage des neuen Common Reporting Standard (CRS) der erste automatische Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen Deutschland und 49 Staaten und Gebieten für den Meldezeitraum 2016. Derzeit haben sich bereits über 100 Staaten und Gebiete dazu bekannt, den gemeinsamen Meldestandard einzuführen. Durch diese Regelung werden Informationen über Konten bzw. Vermögensanlagen zwischen den an diesem Informationsaustausch teilnehmenden Staaten und Gebieten automatisch ausgetauscht.

Weltweit bestehen zwischen den teilnehmenden Staaten und Gebieten schon über 2000 bilaterale Austauschbeziehungen. Weitere Staaten und Gebiete werden ab dem 30.09.2018 hinzukommen.

Anmerkung: Gemeldet werden unter anderem Namen, Adresse, Kontonummer, Kontostände von Depots und Einlagekonten sowie Verkaufserlöse aus Finanzgeschäften, Treuhandgesellschaften und Stiftungen. Nach dem OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkontendaten sind nicht nur Konten von natürlichen Personen, sondern auch von juristischen Personen sowie Rechtsträgern einschließlich Trusts und Stiftungen meldepflichtig. Darüber hinaus umfasst der Standard auch die Pflicht zur Prüfung passiver Non Financial Entities und die Meldung der natürlichen Personen, die diese Rechtsträger tatsächlich beherrschen – also die Mitteilung der dahinter stehenden wirtschaftlich Berechtigten, die sogenannten „beneficial owners“. ◀

In eigener Sache



Die Gesellschafter der Dr. Gemmeke GmbH haben Herrn Steuerberater Thomas Hasenbein mit Wirkung ab 01.01.2018 zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Herr Hasenbein ist 39 Jahre alt und seit fast 20 Jahren in der Dr. Gemmeke GmbH tätig. Seit mehreren Jahren leitet er bereits die Zweigniederlassung in Greußen. ◀

Wir bedanken uns an dieser Stelle insbesondere bei Ihnen, unseren Mandanten, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir auch im Namen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles Gute, Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg.

Ihre

 **Dr. Gemmeke GmbH**
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

 **Drangmeister, Scholz & Collegen GmbH**
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

